

Klagegründe und wesentliche Argumente

Nach Art. 3 Abs. 1 und 2 sowie Anhang I Abschnitt A der Richtlinie 91/271/EWG des Rates sei das Vereinigte Königreich verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass alle Gemeinden mit mehr als 15 000 Einwohnerwerten bis zum 31. Dezember 2000 mit einer Kanalisation ausgestattet würden und diese Kanalisationen den Anforderungen von Anhang I Abschnitt A entsprächen. Nach Art. 4 Abs. 1 und 3 und Anhang I Abschnitt B der Richtlinie habe das Vereinigte Königreich auch sicherzustellen, dass bis zum 31. Dezember 2000 aus Gemeinden mit mehr als 15 000 Einwohnerwerten in Kanalisationen eingeleitetes kommunales Abwasser vor dem Einleiten in Gewässer einer Zweitbehandlung oder einer gleichwertigen Behandlung unterzogen werde und Abwasser im Ablauf kommunaler Behandlungsanlagen den Standards für Abwasser im Ablauf kommunaler Behandlungsanlagen vor dem Einleiten in Gewässer entspreche.

Da im Vereinigten Königreich kommunale Abwässer und Regenwasserabfluss in eine Mischwasserkanalisation eingespeist würden, müsse diese Kanalisation so geplant werden, dass die darin gesammelten Abflüsse gestaut und einer Behandlung zugeführt würden, die den in der Richtlinie geregelten Anforderungen entspreche. Das Vereinigte Königreich habe nicht sicher gestellt, dass die Kanalisation so geplant und gebaut werde, dass alle kommunalen Abwässer aus den angeschlossenen Gemeinden gesammelt und einer Behandlung zugeführt würden. Die Kanalisation müsse so ausgelegt sein, dass sie in der Lage sei, natürliche Klimabedingungen und saisonale Schwankungen zu berücksichtigen. Das Vereinigte Königreich habe die Anforderungen der Richtlinie dadurch nicht erfüllt, dass es keine geeigneten Kanalisationen und Abwasserbehandlungsanlagen in Gegenden von London und Whitburn sichergestellt habe und übermäßige Mengen von Abwässern unbehandelt in den natürlichen Kreislauf habe geraten lassen.

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Supremo (Spanien), eingereicht am 21. Juni 2010 — Administración General del Estado/Red Nacional de Ferrocarriles Españoles

(Rechtssache C-303/10)

(2010/C 246/37)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Supremo

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Administración General del Estado

Beklagte: Red Nacional de Ferrocarriles Españoles

Vorlagefrage

Ist die Wendung „im Bereich des Personen- und Gütertransports im Eisenbahnverkehr“ in Art. 8 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 92/81/EWG ⁽¹⁾ des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Mineralöle im Rahmen der Steuerbefreiung, die die Mitgliedstaaten gewähren können, eng auszulegen, oder ist im Gegenteil eine weite Auslegung vorzunehmen, die die Steuerbefreiung auf den Kraftstoff erstreckt, der für schienengebundene Maschinen für die Instandhaltung der Eisenbahninfrastruktur verwendet wird?

⁽¹⁾ ABl. L 316, S. 12.

Klage, eingereicht am 22. Juni 2010 — Europäische Kommission/Republik Polen

(Rechtssache C-304/10)

(2010/C 246/38)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: M. Wilderspin und D. Milanowska)

Beklagte: Republik Polen

Anträge

Die Kommission beantragt,

— festzustellen, dass die Republik Polen dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 7 der Richtlinie 2004/82/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Verpflichtung von Beförderungsunternehmen, Angaben über die beförderten Personen zu übermitteln ⁽¹⁾, verstoßen hat, dass sie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht erlassen oder jedenfalls der Kommission nicht mitgeteilt hat;

— der Republik Polen die Kosten aufzuerlegen.